



Kochclub Kaiseraugst

STATUTEN

1. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen "**Kochclub Kaiseraugst**" besteht seit dem 9. März 1979 ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Club kann Verbänden und Vereinigungen unter Anerkennung deren Statuten beitreten.

- 1.2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist das gemeinsame Kochen und Backen nach vorliegenden und eigenen Rezepten sowie die Pflege der Geselligkeit im Rahmen der Kochabende und anlässlich von Ausflügen und Besichtigungen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Art der Mitgliedschaft

3.1.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Ehrenpräsidenten
- d) Passivmitglieder

3.1.2. Mitglieder können Personen beiderlei Geschlechts werden.

3.1.3. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

3.1.4. Passivmitglied kann jede Person werden, die sich nicht - oder nicht mehr - aktiv im Verein betätigt.

3.1.5. Die verschiedenen Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

3.2. Aufnahme und Ernennung

3.2.1. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

3.2.2. Über die Aufnahme in den Kochclub entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Im Falle einer Ablehnung kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

3.2.3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1. Alle Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

3.3.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag auf erstmalige Forderung zu entrichten. In der zweiten Hälfte des Vereinsjahres Eintretende bezahlen nur den halben Jahresbeitrag.

3.3.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Körperschäden (Unfälle etc.) im Zusammenhang mit der Clubtätigkeit selber zu versichern.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- durch Tod
- durch Ausschluss.

3.4.2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Gegen einen Ausschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. **Organisation**

4.1.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.

4.2.2. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen, unter Angabe sämtlicher Traktanden.

4.2.3. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4.2.4. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Festlegung einer Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Rekursfällen
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden.
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2.5. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Die Einladung hat wie für ordentliche Generalversammlungen zu erfolgen.

4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten
- der Kassierin bzw. dem Kassier
- der Aktuarin bzw. dem Aktuar
- 1 - 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

4.3.2. Der Vorstand ist auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.3.3. Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat Einzelunterschrift. Alle anderen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Die Kassierin bzw. der Kassier hat in seinem Bereich Einzelunterschrift.

4.3.4. Dem Vorstand obliegen:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen - Vorbereitung der Generalversammlung
- Ausarbeitung des Jahresprogramms
- Aufnahme von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zu der von der Generalversammlung bewilligten Kompetenzsumme
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.4. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren sowie eine Ersatz-Rechnungsrevisorin bzw. Ersatz-Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alljährlich scheidet der Amtsälteste aus. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu

prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Mindestens eine der Revisorinnen bzw. Revisoren muss an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. **Finanzen**

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

Mitgliederbeiträgen

- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen
- weitere Einnahmen

5.2. Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Inserate etc.
- Beiträge an Verbände und Vereinigungen, den der Verein angehört.
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. **Schlussbestimmungen**

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe 6.2. und 6.3.). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

6.1.2. Die Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.2. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.4. Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.
Ein allfälliger Vermögensüberschuss und das Inventar werden zu gleichen Teilen an die Aktivmitglieder, Stand 31.12. des Vorjahres, verteilt.

6.5. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. Februar 2000 genehmigt.
Eine Änderung dieser Statuten wurde an der Generalversammlung vom 18. März 2012 genehmigt.

Der Präsident:

sig. Peter X. Bürgisser

Die Aktuarin

sig. Daniela Macivic